



Annahme: nationale Zuständigkeit ist gegeben.

!!Bis das Dienstleistungsgesetz des Bundes in Kraft tritt, kann die EU-DL-RL nicht ihre vollen Rechtswirkungen entfalten!!
 Langen beim EAP schriftliche Anbringen ein, so wird er diese bis zum Inkrafttreten des DLG im Sinne des § 6 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterleiten oder den Einschreiter an diese verweisen.